

An die
Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Bahnhofstraße 41
6901 Bregenz

Beschwerdegebühr € 50 bezahlt

Beschwerdeführer: Hegegemeinschaft 1.6
p.A. Hegeobmann Günther Graf
Westeggweg 12
6991 Riezlern, Kleinwalsertal

vertreten durch: **MATT & SMODICS ANWÄLTE OG**
P910178
Belruptstraße 22
6900 Bregenz
IBAN: AT10 2060 1000 0000 3160, BIC: SPBRAT2B
Vollmacht gem. § 8 RAO und § 17 VwGVG iVm § 10 Abs. 1 AVG erteilt

Belangte Behörde: **Bezirkshauptmannschaft Bregenz**
Bahnhofstraße 41
6901 Bregenz

wegen: Bescheid vom 22.08.2025, Zahl: BHBR-I-8200.265-72

B e s c h w e r d e

an das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg

1-fach
Beilagen

In umseits bezeichneter Rechtssache hat die Hegegemeinschaft 1.6 (Kleinwalsertal) die MATT & SMODICS ANWÄLTE OG mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt. Durch sie erhebt sie gegen den Bescheid der BH Bregenz vom 22.08.2025, Zahl: BHBR-I-8200.265-72, ihr zugestellt am 25.08.2025, innerhalb offener Frist

B e s c h w e r d e

an das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg. Der Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und dazu ausgeführt wie folgt:

1. Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde für Teile des Genossenschaftsjagdgebietes Mittelberg I eine ganzjährige Freihaltung von Rotwild und Rehwild verfügt. Das Genossenschaftsjagdgebiet Mittelberg I umfasst u.a. den schattseitig gelegenen Bereich des Kleinwalsertales zwischen Wildental und Gemsteltal. Wildental und Gemsteltal sind die beiden Haupteinstandsgebiete des Rotwildes im Kleinwalsertal. Sowohl im Gemstel- als auch im Wildental befindet sich derzeit eine Rotwildfütterung. Der Zwangswechsel zwischen diesen beiden Fütterungen und Haupteinstandsgebieten verläuft durch eben jenen Bereich, der nunmehr zur Freihaltungszone erklärt wurde. Die Rotwildfütterung im Wildental wird aufgrund eines Beschlusses der Hegegemeinschaft vom 16.09.2025 in naher Zukunft aufgelassen werden.

2. Beschwerdelegitimation / Parteistellung:

Gem. § 8 AVG sind all jene Personen Partei eines Verfahrens, die daran aufgrund eines Rechtsanspruchs oder aufgrund eines rechtlichen Interesses beteiligt sind.

Gem. § 54 JagdG obliegt der Hegegemeinschaft die Fütterung des Rotwildes sowie die Abstimmung sämtlicher sonstiger jagdwirtschaftlicher Maßnahmen, die das Rotwild betreffen. Daraus ergibt sich ein rechtliches Interesse der Hegegemeinschaft in Bezug auf

sämtliche behördlichen Maßnahmen, die in diesen gesetzlich definierten Aufgabenbereich der Hegegemeinschaft eingreifen.

Die mit dem angefochtenen Bescheid verfügten Maßnahmen betreffend die gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hegegemeinschaft gleich in zweierlei Hinsicht. Einerseits befindet sich jener Bereich des Genossenschaftsjagdgebietes Mittelberg I, der mit dem angefochtenen Bescheid zur Freihaltung erklärt wurden, unmittelbar zwischen den beiden Rotwildfütterungen Gemstetal und Wildental und stellt zu großen Teilen den Tageseinstand für das Rotwild während der Fütterungsperiode dar. Zudem verläuft durch ebendieses Gebiet ein alter Zwangswechsel des Rotwildes zwischen den beiden Haupteinstandsgebieten des Rotwildes im Kleinwalsertal, nämlich dem Gemstetal und dem Wildental. Wird das Rotwild, wie es der angefochtene Bescheid vorsieht, ganzjährig und weitgehend wahllos auf diesem Zwangswechsel beschossen, wird dadurch der wildbiologisch notwendige Austausch des Rotwildes innerhalb des Kleinwalsertals stark eingeschränkt.

Darüber hinaus wird damit zu rechnen sein, dass das Rotwild im Zuge der Freihaltung seinen Tageseinstand während der Fütterungsperiode in andere Bereiche verlegt, was zwingend jagdkoordinative Maßnahmen erfordert. Bei der Verteilung der Mindestabschüsse im Rahmen der Abschussplanung wurde in der Vergangenheit entscheidend auch darauf Bedacht genommen, wo das Wild während der Fütterungsperiode einsteht und daher – auch im Frühjahr – leichter abschöpfbar ist. Sofern die Freihaltung bescheidgemäß umgesetzt wird, würde dies eine Umverteilung der Mindestabschüsse zulasten anderer Reviere erforderlich machen.

Schließlich ist die Hegegemeinschaft bei der Rotwildbewirtschaftung auch auf die Punktebeiträge, insbesondere auch bei den Hirschen, angewiesen. Für über den Mindestabschuss hinausgehende Abschüsse in Freihaltungen sind naturgemäß keine Punktezahlungen zu leisten. Nachdem sich im Gebiet der geplanten Freihaltung einer der Hauptbrunftplätze des Rotwildes im Kleinwalsertal befindet, ist dort vermehrt mit Hirschen

zu rechnen, die – gestützt auf die Freihaltung – ohne Punktezahlung erlegt werden könnten. Dadurch würden der Hegegemeinschaft erhebliche Kostenbeiträge abgehen.

Die geplante Maßnahme wirkt sich daher sowohl auf das Fütterungsmanagement als auch auf die Abschussplanung und die sonstigen jagdwirtschaftlichen Maßnahmen das Rotwild betreffend und letztlich auch auf die Finanzierung der Hegegemeinschaft unmittelbar aus, weshalb der Hegegemeinschaft im gegenständlichen Verfahren gem. § 8 AVG iVm § 54 JagdG ein subjektiv öffentliches Recht und damit Parteistellung und Beschwerdelegitimation zukommen muss.

3. Rechtliche Ausführungen:

Voraussetzung für eine Freihaltung ist gem. § 41 Abs 4 JagdG dass forstlicher Bewuchs, der wichtige Schutzfunktion hat oder erlangen soll, durch das Wild in seinem Bestand gefährdet wird.

Die belangte Behörde führt im Rahmen ihrer Bescheidbegründung u.a. aus, der Verjüngungszustand sei im betreffenden Bereich durch Schalenwildverbiss stark beeinträchtigt. Dem gesamten Behördenakt ist zu dieser Behauptung keinerlei gutachterliche Stellungnahme, geschweige denn eine dokumentierte Befundaufnahme zu entnehmen. Diese Aussage stützt sich – wie die belangte Behörde selbst einräumt – ausschließlich auf die von ihr im angefochtenen Bescheid wörtlich widergegebene Stellungnahme des Vorstandes der Fortsabteilung des Landes, jene Abteilung, in deren Interesse das gegenständliche Verfahren vornehmlich geführt wird.

Weiters stützt die belangte Behörde ihren Bescheid wesentlich auch auf ein angeblich stattgehabtes Kameramonitoring, im Zuge dessen festgestellt wurde, dass im betreffenden Bereich Rot- und Rehwild die schadensrelevanten Wildarten sind. Im gesamten Behördenakt ist nicht ein einziges Lichtbild dieses Kameramonitorings zu finden. Der gesetzlich geforderte Nachweis der schadensverursachenden Wildarten ist also vorliegend nicht erbracht. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund bemerkenswert, dass

Freihaltungen auf einzelne Wildarten oder bestimmte Altersklassen einer Wildart beschränkbar wären, wenn dadurch der Schutzzweck nicht vereitelt wird. Offensichtlich gibt es vorliegend keinerlei Dokumentation darüber, welche Wildarten im betreffenden Bereich der GJ Mittelberg I tatsächlich Schaden verursachen oder gar, welchen Geschlechter- oder Altersklassen diese zuzuordnen sind. Wenngleich bei der genannten Einschränkungsmöglichkeit von Freihaltungen ein Ermessensspielraum der Behörde besteht, ist diese dennoch dazu verpflichtet, den Sachverhalt vollständig zu ermitteln, alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände abzuwägen und nachvollziehbar zu begründen, warum sie von der Ermessensbefugnis Gebrauch macht oder eben nicht. All dies hat die belangte Behörde im vorliegenden Fall unterlassen. Zur Frage, ob und welche Wildarten im vorliegenden Fall schadensverursachend sind, sind dem Akt keinerlei Erhebungen oder Beweise zu entnehmen. Eine Begründung, warum die Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen zur Einschränkung der Freihaltung keinen Gebrauch gemacht hat, fehlt gänzlich.

Weiters führt die belangte Behörde völlig unrichtig aus, es sei im vorliegenden Fall keine Alternative zur Freihaltung zu erkennen und sei eine solche auch im Verfahren nicht hervorgekommen. Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

Die belangte Behörde hat festgestellt (Bescheid, S 2) dass zur Erreichung der von den Finanzierungspartnern geforderten Ziele Abschüsse in der kritischen Winter- und Frühjahreszeit in überschaubarem Ausmaß erforderlich sind. Der von der belangten Behörde beigezogene wildökologische-jagdwirtschaftliche Sachverständige empfiehlt im Rahmen seiner gutachterlichen Stellungnahme klar die Anordnung einer Schonzeitaufhebung unter bestimmten Vorgaben anstelle der Freihaltung.

Wie die belangten Behörd anhand ihrer eigenen Sachverhaltsfeststellung und der klaren Empfehlung des – wohlgemerkt einzigen – von ihr selbst dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen zum Schluss gelangen kann, eine Alternative zur Freihaltung sei nicht erkennbar, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr hätte sie anhand ihrer eigenen Ausführungen erkennen müssen, dass die nach Ansicht der Behörde selbst in

überschaubarem Ausmaß erforderlichen Mehrabschüsse ebenso gut mittels Schonzeitaufhebung bzw. Abschussaufträgen hätten erreicht werden können. Die diesbezüglichen Ausführungen der belangten Behörde sind einerseits in sich widersprüchlich und zeigen andererseits, dass sich die Behörde mit den von ihr selbst eingeholten Beweisen nicht hinreichend auseinandergesetzt hat.

Schließlich ist auch die Feststellung der belangten Behörde, wonach sämtliche betroffenen Parteien der Freihaltung zustimmen, unrichtig. Wie eingangs ausgeführt, hat auch die Hegegemeinschaft im vorliegenden Verfahren Parteistellung. Diese hat mit Schreiben an die belangte Behörde unmissverständlich klargestellt, der Freihaltung nicht zuzustimmen.

Aus all diesen Gründen ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig.

4. Anträge:

Es werden daher gestellt die

A n t r ä g e

das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg wolle

1. eine mündliche Verhandlung durchführen;
 2. der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid aufheben;
- in eventu
- der Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid aufheben und die Sache an die belangte Behörde zurückverweisen.

Bregenz, am 19.09.2025

Hegegemeinschaft 1.6 (Kleinwalsertal)